



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

15 L 917/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn . . .

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heinle, Baden, Redeker & Partner GbR, Koblenzer Straße 121-123,
53177 Bonn, Gz.:

gegen

die Deutsche Telekom AG SBR-BRS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18,
30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

, Deutsche Telekom AG, Personalmanagement, Rechtsservice
Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

wegen Zuweisung einer Tätigkeit

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 03.08.2011

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

die Richterin am Verwaltungsgericht

Zobel,

Büllesbach,

Dr. Krämer

- 2 -

beschlossen:

1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16.06.2011 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 08.06.2011 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2) Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16.06.2011 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 08.06.2011 wiederherzustellen,

ist im Hinblick auf die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unter Beachtung der formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO angeordnete sofortige Vollziehung zulässig. Der Antrag hat in der Sache Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid, dessen sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet ist, wiederherstellen, wenn bei einer Interessenabwägung das private Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides überwiegt. Das private Interesse überwiegt in der Regel dann, wenn der Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist, denn dann liegt dessen sofortiger Vollzug nicht im öffentlichen Interesse. Dagegen überwiegt regelmäßig ein öffentliches Interesse, wenn sich der Widerspruch wegen offensichtlicher Recht-

- 3 -

mäßigkeit des angegriffenen Bescheides als aussichtslos erweist und die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Lässt sich bei summarischer Prüfung weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellen, so ist der Erfolg des Antrages von einer Abwägung der von der Aussetzung der Vollziehung betroffenen gegensätzlichen Interessen abhängig.

Nach diesen Grundsätzen überwiegt vorliegend das private Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Widerspruchs gegen die Verfügung vom 08.06.2011, da nach summarischer Prüfung Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Zuweisungsverfügung nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost – Postpersonalrechtsgesetz – (PostPersRG) bestehen. Es ist zweifelhaft, ob mit dem Leiter des Betriebes Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht der zuständige Dienstvorgesetzte die Verfügung erlassen hat, da der Antragsteller kein Angehöriger des Betriebes Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht ist. Ausweislich der Versetzungsverfügung vom 03.03.2003 wurde der Antragsteller zur Personalservice Agentur (PSA) - jetzt Vivento - versetzt; unter dem 03.04.2006 erfolgte eine Umsetzung des Antragstellers zur nächstgelegenen Organisationseinheit der Vivento in Köln. Demnach ist der Antragsteller dienstrechtlich der Vivento zugeordnet, dessen Betriebsrat folgerichtig nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin auch an der Maßnahme beteiligt worden ist.

Dem Betrieb Vivento sind nach Ziffer I. 1. b) der Anordnung über dienstrechtliche Befugnisse für den Bereich der Deutschen Telekom AG (DTAGBefugAnO) vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 1044) die Befugnisse einer Dienstbehörde unterhalb des Vorstandes der Deutschen Telekom eingeräumt worden, die des Dienstvorgesetzten werden nach Ziffer I. 2. b) dieser Anordnung von der Leitung des Betriebs Vivento wahrgenommen. Insoweit wäre vorliegend die Leitung des Betriebs Vivento, und nicht der Sprecher der Leitung des Betriebes Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht als Dienstvorgesetzter (§ 3 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz - BBG) für den Erlass der Zuweisungsverfügung zuständig gewesen.

- 4 -

Soweit neben dem Dienstvorgesetzten auch der Leiter der obersten Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 BBG) für die Anordnung einer dienstlichen Verfügung zuständig bleibt und seine Aufgaben nicht nur persönlich, sondern auch durch nach internen Regelungen damit betraute Beschäftigte seiner Behörde wahrnehmen kann,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 21.08.1995 - 2 B 83.95 -,

ist nicht erkennbar, dass vorliegend die Zuweisungsverfügung vom Vorstand der Deutschen Telekom AG als oberste Dienstbehörde (§ 1 Abs. 2 PostPersRG) erlassen worden wäre. Weder ist der Vorstand als erlassende Stelle im Briefkopf der Zuweisungsverfügung genannt, noch hat der Unterzeichnende kenntlich gemacht, dass er im Auftrag des Vorstandes tätig geworden ist. Die Befugnis des Leiters des Betriebes Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht zum Erlass der Zuweisungsverfügung im eigenen Namen folgt auch nicht aus Ziffer I. 1. der Anordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse und Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG (DTAGÜbertrANO) vom 27.09.2010 (BGBl. I S. 1363), da diese Vorschrift die streitbefangene Zuweisungsverfügung nicht erfasst. Bei der Zuweisung eines Beamten nach § 4 Abs. 4 PostPersRG handelt es sich um keine Befugnis, die von Gesetz wegen (nur) der obersten Dienstbehörde zusteht, aber durch Anordnung einer anderen Stelle übertragen werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW.

- 5 -

S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Zobel

Büllesbach

Dr. Krämer

Ausgefertigt

VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

